

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0458
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 29.10.2008
Bearb.:	Herr Marco Mette	Tel.: 235	öffentlich
Az.:	6231-Mette/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

06.11.2008

Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Ochsenzoller Straße

Sachverhalt

Auf Initiative des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) erfolgte eine Überprüfung der Radwegsituation in der Ochsenzoller Straße. Es wurde beantragt, die zwingend gebotene Radwegbenutzungspflicht aufzuheben.

Derartige Anträge entsprechen der Philosophie der Radverkehrsverbände, beruhen auf der – in Fachkreisen tlw. kontrovers diskutierten - These, dass Radfahrer auf der Straße sicherer aufgehoben sind als auf Geh- und Radwegen, und werden gegenwärtig bundesweit gestellt. Mit der inzwischen vorhandenen Rechtsprechung werden die Anträge untermauert.

Als Ergebnis der Prüfung des o.g. Antrages wurde die Benutzungspflicht des größtenteils gegenläufig gekennzeichneten kombinierten Geh- und Radweges zwischen Niendorfer Straße und Achternfelde aufgehoben. Durch diese Entscheidung ist nunmehr kein Radfahrer verpflichtet, die (tlw. durch Wurzelaufbrüche) unebene und abschnittsweise sehr schmale Wegefläche und insbesondere im Bereich zwischen Achternfelde und Hogenfelde unvollständige Wegeführung zu nutzen. Da bauliche Maßnahmen zur Normerfüllung wegen fehlender Flächen nicht möglich waren und auch die Verkehrsbelastung deutlich unter 10.000 Kfz/24 Std. lag, wurde dem Antrag auf Aufhebung der Benutzungspflicht stattgegeben.

Die Benutzungspflicht des Geh- und Radweges zwischen Achternfelde und der Ohechaussee bleibt dagegen uneingeschränkt bestehen. Hier sind die Anordnungsvoraussetzungen zur Ausweisung einer Benutzungspflicht gegeben. Ein Radverkehr auf der Straße ist aufgrund der Verkehrsbelastungen und der Fahrbahnbreiten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zuzulassen.




Sowohl die Polizei, als auch die AG Radverkehr waren in diesen verkehrsbehördlichen Entscheidungsprozess eingebunden.

Seitens der Verkehrsaufsicht gibt es jedoch Sicherheitsbedenken dahingehend, jeden Radfahrer - und damit auch den unsicheren Verkehrsteilnehmer (insbesondere Kinder ab 10 Jahren oder ältere Menschen) zwangsweise auf die Fahrbahn zu verweisen. Da die örtlichen Gegebenheiten eine Alternative ermöglichten, wurde mittels Beschilderung der Gehweg für Radfahrer freigegeben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die StVO und die die Verkehrsbehörden bindende VwV-StVO sieht zu Radverkehrsanlagen u.a. folgende Regelungen vor:

§ 2 (4) StVO

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie **müssen** Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237 , 240  oder 241  gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege (Anmerkung der Verwaltung: baulich eindeutig hergestellte Radwegeflächen ohne Beschilderung) dürfen sie benutzen....

§ 2 (5) StVO

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen...

§ 41 (2) Nr.5 StVO

...wird bei Zeichen 239  durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden

VwV-StVO zu § 2 (4)

9 Der Radverkehr muss in der Regel ebenso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn benutzen. Die Anlage von Radwegen kommt im allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern. Die Kennzeichnung mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 begründet für den Radverkehr die Radwegbenutzungspflicht.

14 ff Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht mit Z. 237, 240 oder 241 erforderlich, so ist sie, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, vorzunehmen.

Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, dass....

2. die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Das ist der Fall, wenn

a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:

aa) Zeichen 237

- baulich angelegter Radweg
 - möglichst 2,00 m
 - mindestens 1,50 m
- Radfahrstreifen (einschließlich Breite des Zeichens 295)
 - möglichst 1,85 m
 - mindestens 1,50 m

bb) Zeichen 240

- gemeinsamer Fuß- und Radweg
 - innerorts mindestens 2,50 m
 - außerorts mindestens 2,00 m

cc) Zeichen 241

- getrennter Fuß- und Radweg für den Radweg
 - mindestens 1,50 m

In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Radwegbenutzungspflicht die Ausnahme darstellt und diese aufzuheben ist, wenn die entsprechenden Anordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Da die Freigabe von Gehwegen für Radfahrer nur eine Notlösung ist, nicht zur Förderung des Radverkehrs beiträgt und darüber hinaus nicht überall möglich ist, wird es dringend für erforderlich gehalten, insbesondere an den stärker belasteten Straßen beidseitig Radwege zu errichten. Nur so wird es möglich sein, jedem Radfahrer eine geeignete und sichere Verkehrsfläche anzubieten.